

Stellungnahme
der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung
zum
Referentenentwurf
einer Verordnung zur Änderung der
Arzneimittelverschreibungsverordnung (AMVV)

Die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV) regt an, die geplante Änderung zum Anlass zu nehmen, um die Regelungen der Arzneimittelverschreibungsverordnung an die flächendeckende Einführung des elektronischen Rezepts (E-Rezept) zum 1. Januar 2024 anzupassen.

Im Kontext des E-Rezepts sorgen die formalen Vorgaben des § 2 Absatz 1 AMVV für Verunsicherung in der Versorgung, insbesondere die zusätzliche Angabe von Name, Vorname und Berufsbezeichnung. Diese ergeben sich für Verordnungen, die im Rahmen der Telematikinfrastruktur nach den §§ 334 ff SGB V erstellt werden, eindeutig und rechtssicher aus der qualifizierten elektronischen Signatur, die mit einem elektronischen Heilberufsausweis erstellt wird. Damit sind die Identität und die Qualifikation der verschreibenden Person gewährleistet. § 2 Absatz 1 Nr. 1 AMVV sollte deshalb um folgenden Satz ergänzt werden:

„Bei Verschreibungen, die nach § 360 Absatz 1 SGB V unter Nutzung der Telematikinfrastruktur erstellt worden sind, kann die zusätzliche Angabe von Name, Vorname und Berufsbezeichnung im Verordnungsdatensatz entfallen.“

Köln, 15.02.2024